

Jugendhilfeausschuss

Sitzung am 17.06.2013

Umsetzung des Tagesbetreuungsausbaugesetzes		
verantwortlich: Kreisjugendamt	Drucksache 2013-28-JHA17.06.	
	3 Anlagen	
	04.06.2013	
<u>Beratung:</u>	17.06.2013	Jugendhilfeausschuss
<u>Beschlussfassung:</u>		

Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage beigefügte Übersicht wird als achte Ausbaustufe zur Umsetzung des Tagesbetreuungsausbaugesetzes beschlossen.

1. Sachverhalt

Das Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG) legt fest, dass für Kinder im Alter unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege vorzuhalten ist. Außerdem muss für die Altersgruppe der 3 – 6 Jährigen ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagesplätzen oder ergänzend Förderung in der Kindertagespflege zur Verfügung stehen.

Zum 01.01.2009 ist das Kinderförderungsgesetz in Kraft getreten. Das Kinderförderungsgesetz zielt auf einen quantitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung bis zum 31.07.2013. Ab dem 01.08.2013 besteht ein Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in Tageseinrichtungen oder Tagespflege für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben. Bis dahin soll bedarfsgerecht ausgebaut werden und es gibt einen eingeschränkten Rechtsanspruch.

Da der Rems-Murr-Kreis von der Übergangsfrist¹ im Tagesbetreuungsausbaugesetz bis zum 01.10.2010 Gebrauch machte (vgl. DS 26/2005), ist er als Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, für den Übergangszeitraum jährliche Ausbaustufen zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebots zu beschließen und jährlich zum 31. Dezember jeweils den aktuellen Bedarf zu ermitteln und den erreichten Ausbaustand festzustellen. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass nach Ablauf der Übergangsfrist, also zum 01.10.2010 mindestens die in § 24 a (2) und (3) TAG genannten Plätze vorzuhalten sind.

Die von den Städten und Gemeinden des Rems-Murr-Kreises vorgelegten Planungen zum Ausbau der Kindertagesbetreuung sind in der beigefügten Übersicht (**Anlage 1**) zusammengestellt.

Auf der Grundlage der dem Kreisjugendamt vorliegenden Daten und den Bevölkerungszahlen zum Stichtag **31.12.2012** ergeben sich für den Rems-Murr-Kreis folgende **Versorgungsquoten**:

Betreuung von Kindern unter 3 Jahren im Rems-Murr-Kreis in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege

Betreuungsquote in % 2012	Betreuungsquote in % 2011	Betreuungsquote in % 2010	Betreuungsquote in % 2009	Betreuungsquote in % 2008
27,00*	24,28	20,37	17,01	11,00

* zahlreiche Inbetriebnahmen im Jahr 2013

Ganztagesbetreuung von Kindern im Alter von 3 – 6 Jahren im Rems-Murr-Kreis in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege

Betreuungsquote in % 2012	Betreuungsquote in % 2011	Betreuungsquote in % 2010	Betreuungsquote in % 2009	Betreuungsquote in % 2008
18,14	15,76	13,98	10,14	7,06

¹ Die vom Gesetzgeber angebotene Möglichkeit einer „Übergangsregelung“, wenn ein bedarfsgerechtes Angebot nicht gewährleistet werden kann.

Ganztagesbetreuung von Kindern im Alter von 6 - 14 Jahren im Rems-Murr-Kreis

Betreuungs- quote in % 2012	Betreuungs- quote in % 2011	Betreuungs- quote in % 2010	Betreuungs- quote in % 2009	Betreuungs- quote in % 2008
31,66	27,42	22,65	13,62	8,2

2. Stellungnahme des Kreisjugendamts

Die Städte und Gemeinden des Rems-Murr-Kreises erweiterten ihr Angebot in Tageseinrichtungen für Kinder im Jahr 2012 weiterhin und leisteten damit ihren Beitrag zur Erweiterung des Angebotsspektrums. Die Schwerpunkte und Bemühungen lagen dabei auf dem Ausbau der Betreuungsmöglichkeiten für unter Dreijährige und der Ganztagesbetreuungsmöglichkeiten sowohl für 1-6 Jährige als auch für Kinder von 6-14 Jahren. Um den Rechtsanspruch ab 01. August 2013 auf frühkindliche Förderung in Tageseinrichtungen oder Tagespflege ab dem vollendeten ersten Lebensjahr zu erfüllen, und somit den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen, sind auch jetzt noch erhebliche Anstrengungen erforderlich. Neben dem Ausbau der baulichen Infrastruktur gilt es, qualifizierte Fachkräfte zu gewinnen. Durch die zunehmenden Schwierigkeiten bei der Besetzung von Stellen sind die Kommunen gehalten, Ideen zur Attraktivität ihres jeweiligen Trägerprofils zu erarbeiten. Auch das Image des Erzieherberufs sowie neue Ausbildungsmöglichkeiten (Praxisintegrierte Ausbildung) an den Fachschulen soll dies unterstützen.

Die Ganztagesentwicklung und die verschiedenartigsten Betreuungsmöglichkeiten für Schulkinder im Rems-Murr-Kreis konnte in vielen Gemeinden zumindest die Betreuung der Schulkinder sicherstellen. Somit konnte die auftretende Betreuungslücke von Übergang Kindertageseinrichtung und Schule vielerorts geschlossen werden. Hierbei ist zu beobachten, dass die Angebote der Jugendhilfe „Hort und Hort an der Schule“ rückläufig sind und durch eine Vielfalt von flexiblen schulischen Betreuungsangeboten bzw. Ganztagschulen ersetzt werden, was sich in **Anlage 1** auf Seite 11 ablesen lässt.

Der Rems-Murr-Kreis hatte sich der Herausforderung der Tagespflege mit ihren mannigfaltigen Ausprägungen und deren rasanter Entwicklung angenommen und im Jahr 2011 einen neuen Teilplan Tagespflege entwickelt. Dieser Teilplan stellt die Ausbaubemühungen im Bereich Tagespflege auf eine solide Basis und hat sich in der Praxis sehr bewährt.

Der Rems-Murr-Kreis finanziert die Tagespflege im Rahmen der Transferleistungen im Jahr 2013 für Tageseltern in Höhe von 5 Mio. Euro (2012: 3,85 Mio. Euro; 2011: 2,98 Mio. Euro).

Hinzu kommen für die Tagespflegevereine für das Jahr 2013 Mittelzuweisungen in Höhe von 500.000 Euro (2012: 500.000 Euro).

Die Betreuungsquote verbesserte sich für die Betreuung der unter Dreijährigen von 11% im Jahr 2008 auf 27% im Jahr 2012. Bei den 3-6 Jährigen erhöhte sich die Betreuungsquote von rd. 7% auf rd. 18%. Die Ganztagsbetreuung für Kinder zwischen 6 bis 14 Jahren konnte von rd. 8% im Jahr 2008 auf rd. 32% im Jahr 2012 gesteigert werden.

Für den Ausbau der frühkindlichen Förderung von Kindern unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ist die durchschnittliche landesweit flächendeckend angestrebte 34% Marke ab Sommer nicht mehr die maßgeblich, relevante Bezugsgröße. Der Ausbau richtet sich jetzt vielmehr nach dem tatsächlichen Bedarf, der je nach regionaler Lage durchaus unterschiedlich ausfällt. Eine Kommune benötigt beispielsweise eine Versorgungsquote von nur 10%, wohingegen eine andere Kommune, die bereits auf über 40% ausgebaut hat, tatsächlich jedoch eine Versorgungsquote von 60% bedarf.

Sowohl die Kooperationen und konzeptionellen Entwicklungen des Fachdienstes des Kreisjugendamts mit den örtlichen Fachberatungen und Trägern der Kindertageseinrichtungen als auch mit den sechs Tageselternvereinen im Bereich der Tagespflege, hat in den letzten Jahren zu erheblichen quantitativen und qualitativen Verbesserungen in der Kindertagesbetreuung im Rems-Murr-Kreis geführt.

Die kreisweite Versorgungsquote liegt im Rems-Murr-Kreis bei knapp 30 %. Die Notwendigkeit, den Ausbau der Plätze für Kinder unter drei Jahren zügig voranzutreiben, bleibt bestehen. Ab Sommer/Herbst 2013 ist in vielen Kommunen die Inbetriebnahme von Kindertageseinrichtungen, vorzugsweise Krippen, geplant. Damit wird die Betreuungsquote im Landkreis innerhalb des Jahres 2013 noch einmal maßgeblich ansteigen. In manchen Kommunen ist ein weiterer Ausbau im Jahr 2014 vorgesehen.

Der „reale Bedarf“ wird sich ab in Kraft treten des Rechtsanspruchs in der Praxis erst zeigen. Alle Anstrengungen im Vorfeld alles beplanen zu können bleibt zumindest ein kleines Stück weit Wunschdenken.

Rechtsanspruch 01. August 2013

Hinsichtlich des Rechtsanspruchs auf Förderung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege für Kinder unter drei Jahren wurde im Rems-Murr-Kreis am 06.02.2013 eine Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII mit Vertretern aller Kommunen durchgeführt. Hier

wurden vielfältige Fragen zur Umsetzung des Rechtsanspruchs erörtert und gemeinsam vorhandene Ideen und Lösungsmöglichkeiten diskutiert.

Grundlage für den fachlichen Austausch bildete vor allem das Rechtsgutachten des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. Im Zentrum des Gutachtens steht das Recht des Kindes auf Förderung und nicht das reine Betreuungsangebot durch einen Platz. Dabei werden die neuesten entwicklungspsychologischen und neurobiologischen Wissenschaftserkenntnisse zugrunde gelegt. Fremdbetreuung bleibt ein Ergänzungsangebot zur familiären Betreuung auf der Grundlage von Kontinuität und Stabilität von Entwicklungsbedingungen für Kinder. In dem Rechtsgutachten wird neben einem infrastrukturellen Grundanspruch für alle Kinder ab dem 1. Lebensjahr von vier Stunden an 5 Tagen/Woche vor oder nachmittags ein Einzelfallindizierter „individueller Bedarf“ benannt, bei welchem bestimmte eltern- und kindbezogene Kriterien erfüllt sein müssen wie z. B. Berufstätigkeit der Eltern, pädagogische Gründe.

Der Fokus der AG §78 lag auf der Frage, wie im Einzelfall bei nicht rechtzeitigem Vorhandensein eines Platzes umzugehen ist. Konsens herrschte darüber, dass in diesen Einzelfällen eine interkommunale Zusammenarbeit sowie eine enge Kooperation der Kommunen mit dem Kreisjugendamt erfolgen werden. Für abschließende Klarheit werden gegebenenfalls Präzedenzfälle vor Gericht im Land Baden-Württemberg sorgen.

3. Weiteres Vorgehen

Der Rems-Murr-Kreis wird sich, wie auch viele andere Landkreise ab dem 01.08.2013, bei der Klärung von Einzelfragen an das Rechtsgutachten des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) in wesentlichen Teilen anlehnen. So wird zwischen einem infrastrukturellen Grundanspruch und einem individuellen Bedarf unterschieden. Die dargestellte Aufstellung (**Anlage 2**) wird ergänzend dem Teilplan C.3.2 Tagespflege beigefügt.

Die Ausgestaltung der laufenden Geldleistungen und der Kostenbeteiligung in der Kindertagespflege im Rems-Murr-Kreis ab 01.08.2013 wird, wie in Maßnahme M6 im Teilplan C. 3.2 Tagespflege am 21. November 2011 vom Jugendhilfeausschuss beschlossen, angepasst (**Anlage 3**) und im entsprechenden Teilplan C 3.2 Tagespflege aktualisiert, um dem notwendigen Handlungsbedarf Rechnung zu tragen.

Die Durchführung einer weiteren Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII zu diesem Thema ist zu gegebener Zeit vorgesehen.

Der Unterausschuss befasste sich in seiner Sitzung am 14. Mai 2013 mit den genannten Inhalten.

Er empfiehlt die vorliegende Ausbaustufe zur Umsetzung des Tagesbetreuungsausbaugesetzes (**Anlage 1**) sowie die Anlehnung an die Inhalte des Rechtsgutachtens des DIJuF bei Fragen des Rechtsanspruchs ab dem 01.08.2013 (**Anlage 2**) und die redaktionelle Anpassung des Teils "Ausgestaltung der laufenden Geldleistungen und Kostenbeteiligung in der Kindertagespflege im Rems-Murr-Kreis ab dem 01.08.2013" (**Anlage 3**). Die Anlagen 2 und 3 werden in den Teilplan C.3.2 Tagespflege ab 01.08.2013 ergänzend eingefügt.